

Interpellation Thierry Burkart, FDP, Baden (Sprecher), Oliver Flury, SVP, Lenzburg, Roger Fricker, SVP, Oberhof, und Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 8. November 2011 betreffend Vorgehensweise des Strassenverkehrsamtes bei Sicherungsentzügen des Fahrausweises; Beantwortung

Aarau, 25. Januar 2012

11.327

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

1. Vorbemerkungen

1.1 Vorgeschichte

Im Jahr 2008 wurde eine administrative Untersuchung über die Organisation und die Praxis des Strassenverkehrsamtes im Bereich Administrativmassnahmen (Führerausweisentzüge) und der periodischen ärztlichen Kontrolluntersuchungen von über 70-jährigen Lenkerinnen und Lenkern durchgeführt. Grund für die Untersuchung waren mehrere schwere Verkehrsunfälle, teils mit Todesfolge, und die damit verbundene Massnahmenpraxis des Strassenverkehrsamtes.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde der Strassenverkehrsrechtler Prof. Dr. René Schaffhauser beauftragt, dem Departement Volkswirtschaft und Inneres einen Bericht zu Fragen der Praxis des Strassenverkehrsamtes des Kantons Aargau in den Bereichen Administrativmassnahmen und ärztliche Überprüfung von über 70-jährigen Lenkerinnen und Lenkern zu erstatten. Dieser Bericht wurde dem Departement Volkswirtschaft und Inneres am 18. September 2008 vorgelegt.

Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses wurden der erwähnte Bericht und ein am 19. November 2008 vom Departement Volkswirtschaft und Inneres erstellter Massnahmenkatalog der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) des Grossen Rats unterbreitet. In deren Bericht vom 13. Januar 2009 erachtete die SIK die beschlossenen Massnahmen als zweckmässig und schlug mittels entsprechender parlamentarischer Vorstösse weitere Mass-

nahmen vor. Der Grosse Rat nahm den Bericht der SIK am 24. Februar 2009 zur Kenntnis. Mit Botschaft vom 22. Dezember 2010 erstattete der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht über die Umsetzung der Massnahmen aus der Administrativuntersuchung und über allfälligen weiteren Handlungsbedarf.

Die umfangreichen Verbesserungsmassnahmen sind heute weitgehend umgesetzt. Im Strassenverkehrsamt wurden der Personalbestand aufgestockt und eine Organisationseinheit mit spezialisierten Teams aufgebaut. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem der Erlass der Aufgebote für die periodischen verkehrsmedizinischen Untersuchungen der Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhaber höherer Kategorien und der über 70-jährigen Fahrzeuglenkenden, die Einleitung verkehrsmedizinischer Abklärungen im Einzelfall aufgrund von Mitteilungen der Polizei oder von Ärztinnen und Ärzten sowie die Sicherstellung, dass alle Abklärungen korrekt, umfassend und nach den neuesten verkehrsmedizinischen Erkenntnissen erfolgen.

Die Teilrevision der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes (Strassenverkehrsverordnung, SVV) vom 12. November 1984 und die damit verbundene Änderung im Bereich der ärztlichen Kontrolluntersuchungen (neues Modell "Hausarzt mit Vertrauensfunktion") ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Zu erwähnen ist weiter, dass der am 15. September 2009 vom Kanton Aargau bei der Bundesversammlung eingereichten "Standesinitiative für eine vorsorgliche Abnahme von Führerausweisen nach schweren Verkehrsunfällen" von den Kommissionen für Rechtsfragen sowohl des National- wie auch des Ständerats Folge gegeben wurde. Mit dieser Initiative fordert der Kanton Aargau eine Anpassung der Strassenverkehrsgesetzgebung dahingehend, dass nach Verkehrsunfällen, bei denen ein Mensch stirbt oder schwer verletzt wird, der Führerausweis durch die Polizei auf der Stelle abzunehmen sei. Damit wurde die zuständige Kommission des erstbehandelnden Nationalrats beauftragt, innert zwei Jahren seit der Zustimmung durch die ständerätliche Kommission am 31. Januar 2011 einen Erlassentwurf auszuarbeiten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen den Begriffen der "Fahrfähigkeit" und der "Fahreignung". Fahrfähigkeit bezieht sich auf den Zustand einer fahrzeuglenkenden Person zum Zeitpunkt der Fahrt und die Frage, ob allfällige leistungsbeeinträchtigende Faktoren vorliegen, die diesen Zustand so einschränken, dass ein sicheres Lenken des Fahrzeugs nicht mehr gewährleistet ist. Die Fahreignung hingegen betrifft die allgemeinen, zeitlich nicht umschriebenen und nicht ereignisbezogenen psychischen und physischen Voraussetzungen des Individuums zum sicheren Lenken eines Motorfahrzeugs im Strassenverkehr, welche als allgemeine Basis ständig stabil vorliegen müssen.

Befindet sich eine fahrzeuglenkende Person in einem Zustand, der das sichere Lenken ausschliesst beziehungsweise bestehen Bedenken an deren Fahrfähigkeit, oder darf sie aus einem andern gesetzlichen Grund kein Fahrzeug lenken, so verhindert die Polizei die

Weiterfahrt und nimmt den Führerausweis ab (vgl. Art. 54 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz [SVG] vom 19. Dezember 1958). Hat sich eine motorfahrzeugführende Person durch grobe Verletzung wichtiger Verkehrsregeln als besonders gefährlich erwiesen oder hat sie mutwillig vermeidbaren Lärm verursacht, so kann ihr die Polizei auf der Stelle den Führerausweis abnehmen (Art. 54 Abs. 3 SVG). Die Polizei hat dabei die Fahrfähigkeit der Betroffenen zu beurteilen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Von der Polizei auf der Stelle abgenommene Führerausweise sind zusammen mit dem Polizeirapport der Entzugsbehörde, im Kanton Aargau dem Strassenverkehrsamt, zu übermitteln. Bis zu ihrer Entscheidung hat die polizeiliche Abnahme eines Ausweises die Wirkung des Entzugs (vgl. Art. 54 Abs. 4 SVG und Art. 33 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs [Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV] vom 28. März 2007). Das Strassenverkehrsamt muss bei jedem Rapporteingang prüfen, ob Bedenken an der Fahreignung der betroffenen Person bestehen. Nur wenn solche Bedenken ausgeschlossen sind, kann ein polizeilich abgenommener Ausweis wieder zurückgegeben werden. Erfolgte keine Ausweisabnahme, so muss das Strassenverkehrsamt gleichwohl notwendige Massnahmen prüfen und anordnen. Bestehen Bedenken an der Fahreignung, muss diese abgeklärt und der Führerausweis allenfalls vorsorglich entzogen werden (vgl. Art. 16d SVG in Verbindung mit Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [Verkehrszulassungsverordnung, VZV] vom 27. Oktober 1976).

Polizeiliche Abnahmen des Führerausweises vor Ort und vom Strassenverkehrsamt verfügte vorsorgliche Führerausweistzüge sowie damit verbundene ärztliche Abklärungen sind Massnahmen mit dem Ziel, das öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit zu wahren. Massgebend für deren Beurteilung sind deshalb einzig Bedenken an der Fahrfähigkeit beziehungsweise Fahreignung der Betroffenen, nicht jedoch das Alter, der strassenverkehrsrechtliche Leumund oder die Verschuldensfrage bei einem Unfall.

Zur Frage 1

"Erachtet der Regierungsrat die Praxis als richtig, dass Personen ab dem siebzigsten Altersjahr nach einem Unfall der Führerausweis vorsorglich entzogen wird, bevor die Schuldfrage des Unfalls geklärt ist?"

Die Polizei kann Motorfahrzeugführenden den Führerausweis auf der Stelle abnehmen, wenn sich diese durch grobe Verletzung wichtiger Verkehrsregeln als besonders gefährlich erwiesen haben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine Lenkerin oder ein Lenker durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt wird (vgl. Art. 31 Abs. 2 lit. d SKV). Bestehen Bedenken betreffend der Fahrfähigkeit der am Unfall beteiligten Person, so ist es die Pflicht der Polizei, den Führerausweis auf der Stelle abzunehmen und der Entzugsbehörde Rapport zu erstatten. Die Kantonspolizei Aargau ist gehalten, der Verkehrssicherheit einen hohen Stellenwert einzuräumen. Entsprechende Anweisungen finden sich im einschlägigen Dienstbefehl der Kantonspolizei.

Relevant bei den polizeilichen Abnahmen und vorsorglichen Entzügen von Führerausweisen durch das Strassenverkehrsamt sind einzig die Bedenken an der Fahrfähigkeit der betroffenen Person, nicht jedoch deren Alter oder Verschulden am Unfall. Beide Massnahmen müssen insbesondere auch dann ins Auge gefasst werden, wenn keine Verkehrsregelverletzung oder kein Verschulden vorliegen. Dies selbst dann, wenn ein langjähriger ungetrübter automobilistischer Leumund ausgewiesen oder die Angewiesenheit auf den Führerausweis evident ist. Auch hier spielt das Alter selbstverständlich keine Rolle.

Zur Frage 2

"Erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass nach einem vorsorglichen Sicherungsentzug bis zur angeordneten verkehrsmedizinischen Untersuchung fünf Monate vergehen können, in welcher die betroffene Person, ohne gegen das Strassenverkehrsgesetz verstossen zu haben, nicht berechtigt ist, ein Fahrzeug zu führen?"

Führerausweise dürfen erst dann wieder erteilt werden, wenn Bedenken an der Fahreignung ausgeräumt sind. Das Strassenverkehrsamt ordnet die entsprechenden Abklärungen rasch an. In Fällen, in denen keine polizeiliche Abnahme des Führerausweises erfolgte und gleichzeitig mit der Anordnung von Abklärungen ein vorsorglicher Sicherungsentzug zu erfolgen hat, dauert dies angesichts der potenziellen Gefährdung der Verkehrssicherheit maximal fünf Tage seit Eingang des Polizeirapports.

Betroffene, welche sich einer ärztlichen Begutachtung unterziehen müssen, haben jedoch Anspruch darauf, dass sie innert angemessener Frist bei der zuständigen, vom Strassenverkehrsamt benannten Untersuchungsstelle einen Termin bekommen. Eine Statistik über die Wartefristen bei den verschiedenen Untersuchungsstellen wird nicht geführt. Das Strassenverkehrsamt setzt aber alles daran, dass die Untersuchungen möglichst rasch erfolgen können. Bei Engpässen ist das Strassenverkehrsamt um Zuweisung an eine andere Untersuchungsstelle bemüht. Je flexibler sich dabei die betroffenen Personen betreffend Untersuchungstermin und Untersuchungsort zeigen, desto rascher kann ein Termin gefunden werden.

Die Aushändigung des Führerausweises durch das Strassenverkehrsamt nach Vorliegen der Abklärungsergebnisse erfolgt ebenfalls so rasch wie möglich. War lediglich eine einfache ärztliche Feststellung nötig (zum Beispiel Visuswerte), wird der Führerausweis innert Tagesfrist wieder zurückgegeben. Liegen dagegen mehrere komplexe, sich möglicherweise widersprechende Gutachten vor, dauert die Überprüfung durch das Strassenverkehrsamt länger. In der Regel ergeht aber auch in derartigen Fällen ein Entscheid durch das Strassenverkehrsamt innert Monatsfrist. Der Umstand, dass allenfalls keine Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften vorliegen, kann dabei keine Rolle spielen, da solche sichernde Massnahmen unabhängig von der Verschuldensfrage angeordnet werden müssen.

Zur Frage 3

"Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es nicht zulässig sein sollte, dass nach einem vorsorglichen Sicherungsentzug mehrere Monate verstreichen, bis ein Gutachten erstellt wird und in dieser Zeit die betroffene Person unverschuldet ohne Führerausweis ist?"

Es wäre unzulässig und mit Sinn und Zweck der Strassenverkehrsgesetzgebung unvereinbar, die Dauer eines vorsorglichen Sicherungsentzugs zeitlich zu beschränken. Ein solcher muss immer solange andauern, bis die Abklärungsresultate vorliegen und entweder ein definitiver Sicherungsentzug auszusprechen ist oder der Ausweis, allenfalls unter Auflagen, wieder erteilt werden kann.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass vorsorgliche Sicherungsentzüge sowie Anordnungen zu einer ärztlichen Begutachtung in formellen Verfügungen ergehen. Diese können die Betroffenen mittels Beschwerde überprüfen lassen.

Zur Frage 4

"Welche Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um gut beleumundete Personen davor zu schützen, dass ihnen der Führerausweis ohne fundierte medizinische Abklärungen über Monate entzogen wird?"

Der Kanton Aargau ist besorgt, dass die zuständigen Stellen die Abklärungen möglichst speiditiv und dennoch sorgfältig durchführen. Dafür haben der Regierungsrat, das Departement Volkswirtschaft und Inneres und das Strassenverkehrsamt seit 2008 bereits wichtige notwendige Vorkehrungen getroffen (vgl. Vorbemerkungen).

Sichernde Führerausweisentzüge, unabhängig von Alter und strassenverkehrsrechtlichem Leumund der Betroffenen, sind integraler und unverzichtbarer Bestandteil des Vollzugs des Strassenverkehrsrechts. Selbst Personen mit absolut ungetrübtem strassenverkehrsrechtlichem Leumund können und dürfen nicht davor geschützt werden, dass ihnen der Führerausweis bei Bedenken an der Fahreignung bis zum Abschluss der notwendigen Abklärungen entzogen werden kann.

In aller Regel wird der Führerausweis nach einer polizeilichen Abnahme innert weniger Tage wieder zurückgegeben, wenn vom Strassenverkehrsamt keine Bedenken an der Fahreignung ausgemacht werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU